

SATZUNG

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Thörlingen vom

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Thörlingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Thörlingen stehende und in dem in § 2 bezeichneten Kartenauszug markierte Wegeparzelle in der Gemarkung Thörlingen, Flur 6, Flurstück-Nr. 42 wird eingezogen.

§ 2

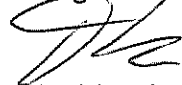
Der beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Satzung. Der einzuziehende Wirtschaftsweg ist farblich dargestellt.

§ 3

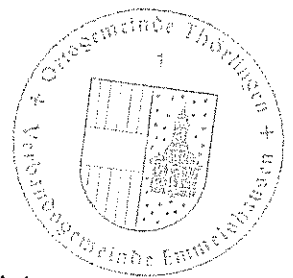
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56291 Thörlingen, 22.07.2010

Ortsgemeinde Thörlingen



(Kochhan), Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Thörlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Thörlingen



(Kochhan)
Ortsbürgermeister

